

# Newsletter August 2020

---

1. **Handicap-Online-Veranstaltung: „Arbeits- und Gesundheitsschutz: Die Gefährdungsbeurteilung“ am 24. September 2020**
  2. **Neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel**
  3. **Praxistipp: Fallmanagement der Rentenversicherung nach einer medizinischen Rehabilitation**
  4. **Budget für Ausbildung nach § 61a Sozialgesetzbuch IX**
  5. **Bundessozialgericht entscheidet neu zur Genehmigungsfiktion**
  6. **Buchtipps**
  7. **Arbeit und Leben Hamburg bietet Workshopreihe an: “noch mehr Wissen rund um die Ausbildung“**
- 

## 1. **Handicap-Online-Veranstaltung: „Arbeits- und Gesundheitsschutz: Die Gefährdungsbeurteilung“ am 24. September 2020**

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine arbeitsschutzgesetzliche Pflicht (§ 5 Abs. 1 ArbSchG). Danach müssen alle Arbeitgeber zur Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes eine Beurteilung der Gefährdungen in ihren Unternehmen vornehmen und – falls erforderlich - geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Gefährdungsbeurteilung hat also das Ziel, Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Dazu gehört auch die psychische Belastung bei der Arbeit.

Bei jeder wesentlichen Änderung im Betrieb z.B. bei der Arbeitsorganisation, bei technischen Neuanschaffungen oder nach Auftreten von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder anderen Erkrankungen - wie nun auch bei COVID 19 - sollte sie wiederholt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung sowie die daraus abzuleitenden Maßnahmen unterliegen der betrieblichen Mitbestimmung, so dass Betriebs- und Personalräte sowie auch Schwerbehindertenvertretungen hier immer zu beteiligen sind.

Als Referentin zu diesem Thema mit dem Schwerpunkt der psychischen Belastungen konnten wir **Donata Wilutzki** von der Anlaufstelle „**Perspektive Arbeit und Gesundheit (PAG)**“ gewinnen. Sie informiert u.a. über verschiedene Bereiche psychischer Belastung und erläutert, wie diese in der Gefährdungsbeurteilung durch wirksame Methoden erfasst werden können. Hierbei wird auch der Grundsatz des

Arbeits- und Gesundheitsschutzes erläutert, nach dem verhältnispräventive Maßnahmen vor verhaltenspräventiven Ansätzen umzusetzen sind.

Die Veranstaltung wird über die Onlineplattform ZOOM durchgeführt. Nach der Anmeldung erhalten Sie über eine E-Mail zeitnah vor Seminarbeginn einen Zugangs-Link, mit dem Sie der Veranstaltung beitreten können.

Die gesonderte Einladung finden Sie als Anlage, die Anmeldung erfolgt online über unsere Website [hier](#).

Wir freuen uns auf Sie!

## **2. Neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (siehe Newsletter April 2020) durch eine [neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) konkretisiert. Sie ist seit August 2020 in Kraft.

Diese Arbeitsschutzregel richtet sich an alle Bereiche des Wirtschaftslebens. Ziel ist es, das Infektionsrisiko für Beschäftigte zu senken und Neuinfektionen im betrieblichen Alltag zu verhindern. Bei Einhaltung der darin vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen können die Betriebe davon ausgehen, dass sie die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllen und rechtssicher handeln.

Der Arbeitgeber hat bei der dafür notwendigen Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung die Beschäftigtenvertretungen einzubeziehen (vgl. 3 (2)).

In diesem Rahmen sind u.a. die speziellen Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen zu berücksichtigen (vgl. 5.4 (1)) und es wird klargestellt, was zu beachten ist, wenn Beschäftigte nach einer SARS-CoV-2-Infektion an den Arbeitsplatz zurückkehren (z.B. BEM Angebot bei mehr als sechs Wochen Arbeitsunfähigkeitsdauer in den letzten 12 Monaten).

Quelle: Homepage des BMAS

## **3. Praxistipp: Fallmanagement der Rentenversicherung nach einer medizinischen Rehabilitation**

Nach einer medizinischen Reha benötigen viele Menschen weitere Unterstützung, vor allem bei der beruflichen Wiedereingliederung.

Die Deutsche Rentenversicherung Nord (DRV Nord) bietet ihren Versicherten seit dem 01.01.2020 als nachgehende Maßnahme ein Fallmanagement als Regelleistung an. Hierbei handelt es sich um eine individuelle Beratung, Begleitung, Planung und Koordinierung des weiteren Rehabilitations- und Integrationsprozesses.

Das Fallmanagement wird durch die Reha-Klinik verordnet. Da diese Leistung jedoch neu ist, sollten die betroffenen Arbeitnehmer die Reha-Einrichtung auf die Möglichkeit des Fallmanagements hinweisen. Die BEM-Beauftragten sollten wiederum Mitarbeiter, die eine Reha antreten, auf dieses Nachsorgeangebot aufmerksam machen.

Das erste Gespräch mit der Fallmanagerin/dem Fallmanager und den Ärzten wird in der Regel in der Reha-Einrichtung am Ende der Reha stattfinden und dient der Planung der beruflich-rehabilitativen Unterstützungsmaßnahmen. Eine bestehende Arbeitsunfähigkeit oder eine vorgesehene stufenweise Wiedereingliederung sind grundsätzlich kein Hindernis für die parallele Inanspruchnahme des Fallmanagements.

Auf der Homepage der DRV Nord sind [hier](#) die notwendigen Formulare, Merkblätter und eine Anbieterliste für das Fallmanagement hinterlegt: Die betrieblichen Akteure im BEM und ggf. die Schwerbehindertenvertrauensperson sollten frühzeitig mit der Fallmanagerin/dem Fallmanager Kontakt aufnehmen, um gemeinsam mit der /dem Betroffenen den BEM-Prozess im Betrieb zu gestalten.

#### **4. Budget für Ausbildung nach § 61a Sozialgesetzbuch IX**

Seit dem 01. Januar 2020 gibt es das Budget für Ausbildung. Dieses stellt eine neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben dar. Es soll jungen Menschen mit Behinderungen den Einstieg in eine betriebliche Ausbildung erleichtern. Die Förderung gilt für anerkannte Ausbildungsberufe wie auch für Fachpraktiker\*innen-Berufe. Anspruchsberechtigt für dieses Budget sind Menschen mit Behinderung, die einen Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben. Es kann nur eine betriebliche Erstausbildung gefördert werden. Das Budget umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule, wie z. B. eine Arbeitsassistenz.

Die Förderung gilt für die gesamte Ausbildung. Bei einer vorzeitigen Beendigung hat der/die Auszubildende Anspruch auf eine Rückkehr in die WfbM. Zuständiger Kostenträger ist in der Regel die Agentur für Arbeit, die auch Ausbildungsplätze vermittelt, als auch die Renten- oder Unfallversicherung oder ein Träger der Kriegsopferfürsorge.

Das Budget für Ausbildung ergänzt das bereits länger existierende Budget für Arbeit nach § 61 SG IX, bei dem den Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur WfbM ermöglicht wird. Beim Budget für Arbeit wird der Lohnkostenzuschuss auf maximal 75 Prozent begrenzt, hier wird die Ausbildungsvergütung in vollem Umfang vom Leistungsträger übernommen.

#### **5. Urteil: BSG mit neuer Rechtsauffassung zur Genehmigungsfiktion**

Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 26. Mai 2020 beschäftigte sich mit der Genehmigungsfiktion nach § 13 Abs. 3a SGB V:

Wenn Versicherte bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Leistungen stellen, muss die Krankenkasse darüber innerhalb kurzer Fristen entscheiden. Versäumt sie diese Fristen, gilt die Leistung als genehmigt (§ 13 Absatz 3a Satz 6 SGB V), d. h. sie muss die Kosten der selbstbeschafften Leistung auch dann erstatten, wenn nach allgemeinen Grundsätzen der gesetzlichen Krankenversicherung kein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht.

Der 1. Senat des BSG hat nun erstmals entschieden, dass

- in diesen Fällen lediglich ein Kostenerstattungsanspruch entstehen kann,
- dieser sich nach § 18 Abs. 5 SGB IX (Erstattung selbstbeschaffter Leistungen) richtet und
- die fingierte Genehmigung nicht mehr einem Verwaltungsakt gleichgestellt ist.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger beantragte zur Behandlung seiner Gangstörung die Versorgung mit einem Arzneimittel, das nur zur Behandlung bei Multipler Sklerose zugelassen ist; der Kläger leidet jedoch an einer anderen Krankheit. Die Beklagte lehnte den Antrag erst nach Ablauf der maßgeblichen Frist ab. Der Kläger hat sich das Medikament nicht selbst beschafft, sondern verlangt die zukünftige Versorgung im Wege der Sachleistung auf "Kassenrezept".

Die Vorinstanzen haben – gestützt auf die bisherige Rechtsprechung des 1. Senats zur Genehmigungsfiktion – die Beklagte verurteilt, den Kläger entsprechend ärztlicher Verordnung mit einem Arzneimittel zu versorgen. Das BSG hat das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und an es zurückverwiesen.

Begründet wird dies damit, dass aus einer fingierten Genehmigung kein Sach- bzw. Naturalleistungsanspruch, sondern allein ein Kostenerstattungsanspruch entstehen kann.

Dies sei sowohl aus den Gesetzesmaterialien zu § 13 Abs. 3a S. 6 SGB V, als auch aus den Gesetzesmaterialien zum Bundesteilhabegesetz, durch welches die rehabilitationsrechtliche Genehmigungsfiktion in § 18 Abs. 3 SGB IX verankert wurde, zu schlussfolgern.

In der bisherigen Rechtsprechung zum § 13 Abs. 3a SGB V hatte das BSG die Grenze beim „Rechtsmissbrauch“ des aus der Genehmigungsfiktion erwachsenden Anspruchs gezogen. Der Anspruch wurde ausgeschlossen, wenn die/der Versicherte zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung Kenntnis oder grob fahrlässige Kenntnis vom Nichtbestehen des materiellen Leistungsanspruchs hatte, also wusste oder mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen konnte, dass ihr/ihm die beantragte Sachleistung nicht zusteht.

Diesen Rechtsgedanken habe der Gesetzgeber in § 18 Abs. 5 SGB IX aufgegriffen und konkretisiert.

Der 1. Senat des BSG wendet nun das Wertungsmodell des § 18 Abs. 5 SGB IX auch bei der vergleichbaren Vorschrift des § 13 Abs. 3a SGB V an.

Eine fingierte Genehmigung habe nicht die Qualität eines Verwaltungsakts. Das Verwaltungsverfahren sei mit ihrem Eintritt daher nicht abgeschlossen, sondern die zuständige Krankenkasse sei weiterhin berechtigt und verpflichtet, über den gestellten Antrag zu entscheiden. Mit dem Bescheid ende schließlich das durch die Genehmigungsfiktion begründete Recht auf Selbstbeschaffung der beantragten Leistung auf Kosten der Krankenkassen.

Folglich bleibt dem Antragsteller so nur ein **vorläufiger Anspruch auf Kostenerstattung**, der endet, sobald die Krankenkasse den Antrag doch noch ablehnt.

BSG, Urteil vom 26.05.2020 – B 1 KR 9/18 R

## 6. Buchtipp

Im Bundverlag ist nun die aktualisierte und überarbeitete Neuauflage des Praxisleitfadens mit Beispielfällen „BEM – Wiedereingliederung in kleinen und mittleren Betrieben“ unserer ehemaligen Kollegin Edeltrud Habib erhältlich. Die Neuauflage berücksichtigt die umfangreichen Gesetzesänderungen im SGB IX und im Datenschutzrecht.

## 7. Arbeit und Leben Hamburg bietet Workshopreihe an: “noch mehr Wissen rund um die Ausbildung“

Verschiedene Projekte bei Arbeit und Leben Hamburg bieten von August bis November 2020 eine Veranstaltungsreihe zum Thema Ausbildung an, in der sie zu unterschiedlichen Themen wie Grundbildung, einfacher Sprache, Vielfalt, Rechtsextremismus und Auslandspraktika informieren.

Zielgruppe sind Ausbilder\*innen und betriebliche Interessenvertretungen. Das Angebot ist kostenfrei und findet teilweise online, teilweise als Präsenzveranstaltung statt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte beiliegendem Flyer.

Herzliche Grüße und bis zum nächsten Mal  
Ihr handicap-Team

Iris Kamrath	Tel.: 040/ 28 40 16 -51	<a href="mailto:iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de">iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Beate Burfeind	Tel.: 040/ 28 40 16 -50	<a href="mailto:beate.burfeind@hamburg.arbeitundleben.de">beate.burfeind@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Angela Hopmann	Tel.: 040/ 28 40 16 -32	<a href="mailto:angela.hopmann@hamburg.arbeitundleben.de">angela.hopmann@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Irene Husmann	Tel.: 040/ 28 40 16 -52	<a href="mailto:irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de">irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de</a>
Miriam Scheele	Tel.: 040/ 28 40 16 -57	<a href="mailto:miriam.scheele@hamburg.arbeitundleben.de">miriam.scheele@hamburg.arbeitundleben.de</a>



Hamburg

Behörde für Arbeit,  
Soziales, Familie  
und Integration

handicap wird gefördert von der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes der Stadt Hamburg.

### Impressum:

Herausgeber: Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Tel. 040/ 284016-50

[handicap@hamburg.arbeitundleben.de](mailto:handicap@hamburg.arbeitundleben.de)

[www.hamburg.arbeitundleben.de](http://www.hamburg.arbeitundleben.de)

[www.handicap-hamburg.de](http://www.handicap-hamburg.de)

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, schicken Sie uns bitte eine kurze Info an: [handicap@hamburg.arbeitundleben.de](mailto:handicap@hamburg.arbeitundleben.de)